

Vormort zur fünften Auflage.

Zwischen der vierten und der fünften Auflage liegt ein Zeitraum von 13 Jahren. Schon im Jahre 1919 nach Kriegsende war die Neuauflage erforderlich geworden. Eine Fülle anderweiter Arbeiten, namentlich auch die Tätigkeit im Reichswirtschaftsrat, standen im Wege. Erst durch die Mithilfe meiner Herren Kollegen Dr. Bing und Dr. Schmidt war die Durchführung der Neuauflage möglich. Sie haben mir nicht nur die mühsame Arbeit des Nachtragens der Rechtsprechungen und des Schrifttums abgenommen und diese in den Text eingefügt. Sie waren auch bei der Durchprüfung des ganzen Buches mit tätig. Manche Besserung und Änderung entsprang ihrer Anregung.

In der Zwischenzeit haben sich eine Reihe anderer Staaten, außer Österreich, nach dem deutschen Vorbilde mit der G. m. b. H. beschäftigt. Hierauf war Rücksicht zu nehmen. Die Texte der fremden Gesetze sind anschließend an das deutsche abgedruckt. Auch im Kommentar selbst wird in der Einleitung und dann fortgesetzt, wenn auch nur in kurzen Bemerkungen, hierauf Bezug genommen. Dagegen war die Mitteilung des Steuerrechts nicht mehr erforderlich. Noch bei der letzten Auflage war für jeden deutschen Bundesstaat sowohl die Steuer bei der Gründung als auch die Einkommensteuer besonders geregelt. Heute ist die deutsche Steuergesetzgebung eine einheitliche. Hierdurch ist der Abdruck der Steuergesetze entbehrlich geworden.

Durch die völlige Umgestaltung des Buches erschien es nicht mehr angängig, es als die Bearbeitung des Staub'schen Kommentars zu bezeichnen. Auf den Titel, der bisher gebraucht wurde, „Staub's Kommentar“, mußte verzichtet werden. Doch blieb der Hinweis auf den Ursprung des Kommentars schon im Andenken an Staub mir ein Bedürfnis. Ich hoffe, daß von dem Geiste Staub's immer noch einiges geblieben ist.

Mannheim, den 16. Juni 1926.

Dr. Max Sackenburg.

